

simo secundo, Jndictione decimaquinta, Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Martini divina providentia pape quinti anno ejus quinto, die vero vicesima quarta mensis Octobris videlicet Sabbato post Luce evangeliste hora primarum vel circa, presentibus ibidem venerabilibus et religiosis Dominis Mathia sancte Marie ad martires, Joanne sancti Martini Treverensis diocesis, Sibraudo in Silvort Monasteriensis diocesis et Valentino Senonensis Tullensis diocesis monasteriorum abbatibus et quampluribus fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

### Communicatio in sacris und Excommunicatio ob haeresin? <sup>1)</sup>

Der katholische Bürgermeister eines Landstädtchens besucht bisweilen den Gottesdienst einer nichtkatholischen Gemeinde und stimmt in Gesellschaft von Freidenkern und Irrgläubigen bloss aus menschlichen Rücksichten äusserlich deren falschen Lehren bei, obschon er sie innerlich verwirft. Macht er sich im ersten Falle der Sünde der communicatio in sacris schuldig, und verfällt er im zweiten wegen Häresie oder wegen Begünstigung derselben der dem Papste speciali modo vorbehaltenen Excommunication?

1. Um die erste Frage richtig zu beantworten, ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Absicht und Weise der Bürgermeister dem akatholischen Gottesdienste beiwohnt: ob er es zum Zwecke und in der Art einer förmlichen Theilnahme an demselben oder nur aus Neugierde als blosser Zuschauer thut. Im ersten Fall ist seine Theilnahme ohne Frage eine schwer sündhafte, eine factische Anerkennung des nichtkatholischen Cultus und eine Verneinung der Einheit des Glaubens in sich schliessende communicatio in sacris. Es kann daher einem Katholiken unter keinem Umstande gestattet sein, dass er in solcher Absicht und Weise an dem öffentlichen Gottesdienste und an den religiösen Handlungen der Akatholiken, speciell an deren Predigten, gemeinsamen öffentlichen Gebeten und Gesängen, an ihren Taufen und Eheabschlüssen sich betheilige. Anders müsste man urtheilen, wenn der Besuch des akatholischen Gottesdienstes ohne innere und äussere Zustimmung nur aus Neugierde oder in der Absicht stattfände, um die religiösen Gebräuche, die Predigtweise, den Choralgesang und dgl. kennen zu lernen. In solcher Absicht und

<sup>1)</sup> Mit diesem Artikel eröffnen wir, auf mehrfachen Wunsch hin, eine Serie Pastoral-Theologischer Artikel, die jedoch durchwegs nur Mitglieder unserer beiden Orden zu Verfassern haben werden. — Um Beiträge für diese Rubrik wird hiermit gebeten.  
Die Redaction der »Studien.«

Weise unternommen, wäre derselbe nicht als eine *communicatio in sacris* zu betrachten. Denn diese besteht nicht schon in der blossen Anwesenheit bei den religiösen Functionen der Häretiker und Schismatiker, sondern in der eine Billigung und Zustimmung zu denselben und einen Widerspruch gegen den katholischen Cultus in sich schliessende und an den Tag legende Antheilnahme. Die S. Congr. S. Officii hat einen derartigen Besuch akatholischer Gotteshäuser als erlaubt erklärt, indem sie am 14. Jan. 1818 auf die Frage: *An liceat catholicis adire templa haereticorum?* — die Antwort ertheilte: „*Licere, si adeant merae curiositatis causa, absque ulla communicatione in sacris. Adire enim templa haereticorum est actus per se indifferens, qui non nisi a pravo fine vel ex circumstantiis efficitur malus* P. Lehmkuhl macht zu dieser Entscheidung die umsichtige Bemerkung: „*Quamquam suspicor, S. Officium non intendisse hoc responsum extendere ad tempora illa, quibus concio aut ritus haereticus celebratur, sed alia tempora attendisse; tamen in Germania aliisve regionibus haereticis vel mixtis communis sensus est, nisi adjuncta periculi etc. adsint, illam haeretici templi visitationem non esse graviter illicitam.*“ Theol. mor. I. pag. 390. Die ex mandato Leonis XIII. 12. Juli 1878 an die Pfarrer von Rom erlassene Instruction des Cardinal-Generalvicars von Rom, in der es heisst: *Strictissime prohibetur, quominus aliquis scienter, ex mera curiositate, ingrediatur aulas et templa protestantium tempore collationum, et graviter peccant omnes, qui ex mera curiositate audiunt conferentias protestantium aut assistunt etiam pure materialiter caeremoniis acatholicis* — diese Instruction ist wegen besonderer Umstände nur für Rom gegeben und hebt daher die allgemein gegebene Resolution der S. Congr. S. Officii auch nur für Rom auf. Indes wenn auch der aus blosser Neugierde stattfindende Besuch des akatholischen Gottesdienstes nicht als eine *communicatio in sacris* anzusehen und im Allgemeinen nicht verboten ist, so wird er doch schwer sündhaft, wenn er durch specielle Diöcesangesetze verboten, mit sündhafter Glaubensgefährdung und mit Aergernis für andere verbunden ist, was immerhin mit Grund zu befürchten ist und durch traurige Erfahrungen bestätigt wird, wenn derselbe nicht bloß das ein- oder anderemal, sondern öfters stattfindet. Demnach macht der in Rede stehende katholische Bürgermeister sich einer schweren Sünde nicht schuldig, wenn er nur einigemal aus Neugierde oder sonst aus einer wichtigen vernünftigen Ursache rein materiell dem akatholischen Gottesdienste beiwohnt, wohl aber zweifelsohne dann, wenn er durch seine Theilnahme an demselben eine Zustimmung und Anerkennung des akatholischen Cultus beabsichtigt, oder wenn er durch seinen Besuch sich der Gefahr des Abfalls vom Glauben aussetzt oder anderen schweres Aergernis gibt.

2. Was die andere Frage betrifft, so kann es wahrlich einem vernünftigen Zweifel nicht unterliegen, dass Bürgermeister X. durch seine äusseren Zustimmungen zu den irr- und ungläubigen Reden seiner Gesellschaftsgenossen schwer sündigt. Denn abgesehen davon, dass er durch dieselben seinen Mitbürgern grosses Aergernis gibt, begeht er auch eine flagrante Glaubensverleugnung, welche seine Verleugnung von Seite des Heilands nach sich ziehen wird. Matth. 10, 33. Indess so schwer auch seine Sünde ist, so hat sie doch nicht den Charakter der Häresie oder Apostasie und zieht darum auch nicht die dem Papste speciali modo vorbehaltene Excommunication nach sich. Denn da die Häresie wesentlich in dem hartnäckigen Festhalten an einer dem erkannten kirchlichen Dogma entgegengesetzten Lehre besteht, so wird man nicht schon durch das äussere Bekenntnis einer solchen ein Häretiker, sondern erst dann, wenn man derselben auch innerlich beharrlich beipflichtet. Da nun Bürgermeister X. die dem kirchlichen Dogma widersprechenden Lehren, welchen er äusserlich lauten Beifall gibt, innerlich verwirft, so ist er im kirchenrechtlichen Sinne kein Häretiker und verfällt darum auch nicht in die auf Häresie festgesetzte Excommunication. Aber leistet er durch seine offene Zustimmung zu den irrgläubigen Reden der Häresie nicht Vorschub und Unterstützung und incurirt er demnach nicht als Begünstiger (fautor) der Häresie die kirchliche Censur? Auch dies nicht. Denn nicht jedwede materielle, aus Menschenfurcht, Eigennutz, Prahlerei und dgl. hervorgehende, sondern nur die formelle, von der Absicht, die Häresie wirksam zu fördern, geleitete Begünstigung unterwirft ihren Urheber der kirchlichen Strafe. Zwar lehren einige Theologen, dass auch diejenigen, welche nicht ex motivo favendi haeresi sed ratione consanguinitatis, amicitiae aut similis haereticis favent, die Excommunication incurriren; indes hält der hl. Alphons mit mehreren anderen hochangesehenen Autoren die entgegengesetzte Meinung für „valde probabilis.“ Ratio, quia, cum Ecclesia excommunicat fautores haereticis, tunc tantum eos damnare censetur, qui haeretico favent, quatenus haereticus est. Theol. mor. lib. VII. n. 307. Da nun Bürgermeister X. nicht in der Absicht, die Häresie zu fördern, sondern nur aus schmählicher Feigheit und Menschenfurcht den häretischen Lehren seiner Gesellschaftsfreunde zustimmt, so verfällt er auch nicht als fautor haeresi der Excommunication. Uebrigens ist er wegen factischer Glaubensverleugnung und schweren Aergernisses so lange der Absolution als unwürdig zu erkennen, bis er durch Meidung der nächsten bösen Gelegenheit Beweise wahrer Busse an den Tag legt und das gegebene Aergernis so viel als möglich aufzuheben sucht.

*P. Bernard Schmid, O. S. B. in Scheyern.*